BEBAUUNĜSPLAN NR. 65 "AM BRUNNEN"

1. ÄNDERUNG EINSCHLIESSLICH TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES NR. 52 "AN DER HOPFENSTRASSE"

DES MARKTES WOLNZACH
M=1:1000

WOLNZ ACH - BURGSTALL. den 06.02.1995 GEANDERT: 02.05.1995

Dipl.-Ing. Georg Fuchs
Regierungsbaumeister
Wolnzach-Burgstall
Hausnerstr. 21, Tel. 08442/8219



BEBAUUNGSPLAN NR. 65 "AM BRUNNEN"

IM VERFAHREN NACH § 13 Abs. 1 BauGB

I. SATZUNG:

DER MARKT WOLNZACH ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 Abs. 1 UND DER § § 9, 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES, DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 98 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DER VERORD-NUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORD-NUNG) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DIE VON DIPL. ING. GEORG FUCHS GEFERTIGTE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 65 "AM BRUNNEN", VOM 02.05.055LSALS SATZUNG

DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGESETZBUCH IN KRAFT.

II FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANFS NR. 65

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52

0000000000

ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

BAUGRENZE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



FAHRBAHNBEGLEITENDER, ÖFFENTL. GRÜNSTREIFEN



PFLANZSTREIFEN MIT HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN, DIE ERRICHTUNG VON ZUFAHRTEN IST ZULÄSSIG.



5,00 m BREITER RÄUMSTREIFEN MIT SCHOTTERRASEN ENTLANG DES LEHENBACHES ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



VORHANDENE 20 KV-FREILEITUNG MIT EINER BEID-SEITIGEN SCHUTZZONE VON JEWEILS 7,50 m. DIESE FREILEITUNG DARF DURCH PFLANZENBEWUCHS ODER EVENTUELL UMSTÜRZENDE BÄUME NICHT GEFÄHRDET WERDEN.

WEITERHIN GELTEN DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXT-LICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 65 "AM BRUNNEN" DES MARKTES WOLNZACH

III. VERMERKE ZUM VERFAHREN:

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 02.02.135.... BESCHLOSSEN.

DIE ANHÖRUNG DER BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER WURDE IN DER ZEIT VOM A6,02, 1,355. BIS 13,04,1355. DURCHGEFÜHRT. GEGEN DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG WURDEN KEINE EINWENDUNGEN ERHOBEN.

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM OLOG, ASS ALS SATZUNG GEM § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.

DIE VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT AB
OG. 05. 1995 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS DIE AUSLEGUNG IST AM
OG. 05. 1995 DURCH AMTSBLATT DES WOLNZACHER ANZEIGERS UND
ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 12 Bau GB IN KRAFT

WOLNZACH, 08.05.1995

BÜRGERMEISTER